Pflichten und Risiken fachlichen Handelns bei der Gefährdungseinschätzung

Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz?

Hinweise und Empfehlungen der Praxis der

öffentlichen und freien Jugendhilfeträger

zum "8a-Verfahren"

AFET- Fachtagung am 24. November 2015

Übersicht

- 1. Die Jugendhilfe im Focus der öffentlichen Aufmerksamkeit für den Kinderschutz
- Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8a Abs.1 bis 3 SGB VIII)
- Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des freien Trägers (§ 8a Abs.4 SGB VIII)
- 4. Gefährdungseinschätzung und strafrechtliche Risiken

§ 8a SGB VIII und die (mediale) Aufmerksamkeit für Kindesvernachlässigung

- Von "Pascal" über "Kevin" und "Lea-Sophie" zu…….
- Flut von Publikationen (Handbücher, Aufsätze, Stellungnahmen)
- Breites Angebot an Zertifikatskursen
- Steigende Zahl von "Meldungen" in den Jugendämtern
- Verunsicherung in Einrichtungen und Diensten freier Träger
- "Arbeitsverdichtung" und Überlastungsanzeigen
- Neue (zusätzliche?) Stellen in den Jugendämtern

Der Kinderschutz in der Statistik: mehr Inobhutnahmen – mehr Sorgerechtseingriffe

Seit der Einführung des Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung - § 8a SGB VIII - (Ende 2005)

- ist bis 2013 die Zahl der <u>Inobhutnahmen</u> gestiegen:
- um 128 % bei Kindern bis zu 3 Jahren.
- um 64 % bezogen auf alle Altersgruppen
- ► ist bis 2013 die Zahl der Sorgerechtsentzüge gestiegen
- insgesamt um 73 % (Umstellung der Statistik zw. 2011 und 2012),
- dabei liegt der Anteil der Fälle mit unter 6-jährigen Kindern bei 41%.

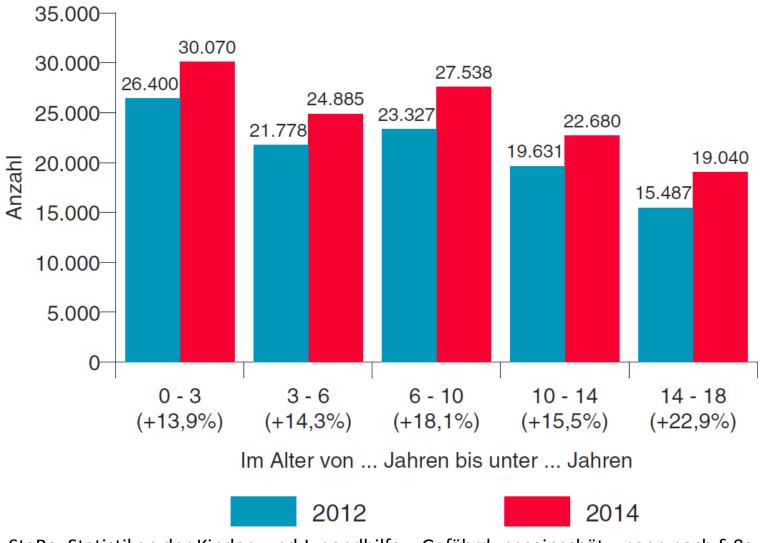
Der Kinderschutz in der Statistik:

Mehr Meldungen an das Jugendamt - § 8a SGB VIII Pressemitteilung des Stat. Bundesamtes v. 11.9.2015

- Jugendämter führten im Jahre 2014 rund
 124 000 Gefährdungseinschätzungen für Kinder durch (+ 7,4%)
- Davon
 - wurden <u>18 600</u> eindeutig als Kindeswohlgefährdungen ("akute Kindeswohlgefährdung") eingestuft (+ 8,2 %)
 - konnte in <u>22 400 Verfahren eine Gefährdung</u> des Kindes nicht ausgeschlossen werden ("latente "Kindeswohlgefährdung) (+4,7%)
- In <u>83 100 Fällen</u> kamen die Fachkräfte zu dem Ergebnis dass <u>keine</u>
 <u>Kindeswohlgefährdung</u> vorliegt. Dabei wurde jedoch in jedem
 zweiten Verfahren ein Hilfe oder Unterstützungsbedarf durch das
 Jugendamt festgestellt (+9,8%)

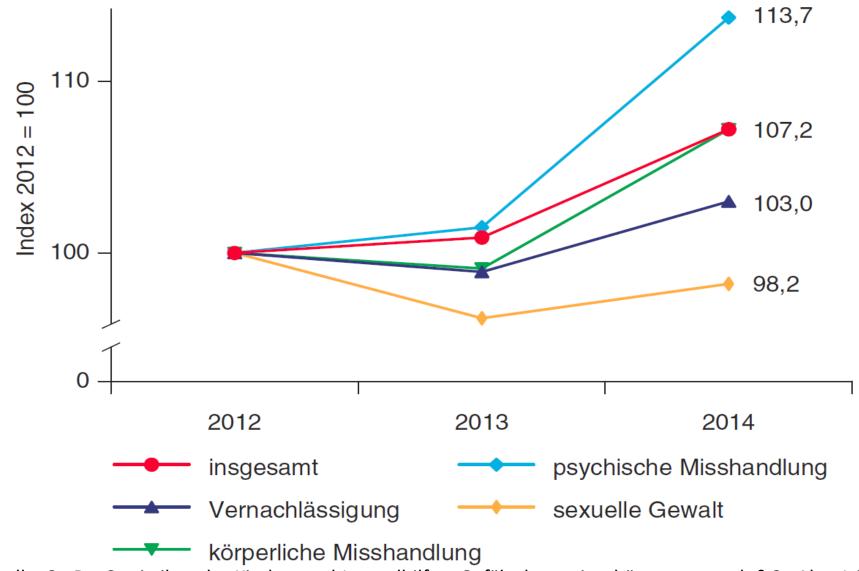
5

Anzahl der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII nach Altersgruppen (Deutschland; 2012 und 2014; Angaben absolut)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (KomDat Jugendhilfe 2/2015)

Entwicklung der im Rahmen von "8a-Verfahren" festgestellten Gefährdungsarten (Deutschland; 2012 bis 2014; Indexentwicklung 2012 = 100)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (KomDat Jugendhilfe 2/2015)

Das Jugendamt....

- als unmittelbarer Adressat von Meldungen
- als mittelbarer Adressat nach der Gefährdungseinschätzung durch freie Träger
- als mittelbarer Adressat nach der Gefährdungseinschätzung
 - durch Berufsgeheimnisträger (§ 4 Abs.3 KKG)
 - durch andere Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen stehen

Übersicht

- Die Jugendhilfe im Focus der öffentlichen Aufmerksamkeit für den Kinderschutz
- 2. Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8a Abs.1 bis 3 SGB VIII)
- Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des freien Trägers (§ 8a Abs.4 SGB VIII)
- 4. Gefährdungseinschätzung und strafrechtliche Risiken

Der Kinderschutz im Kontext des Dreiecksverhältnis Eltern-Kind-Staat

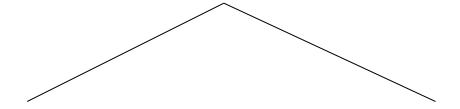
- Die Eltern als die primären Garanten für das Kindeswohl
- Der Staat als Garant für die Gewährleistung elterlicher Erziehung (Recht des Kindes auf Gewährleistung...)
- Der Staat als Garant für den Schutz des Kindes (auch) vor seinen Eltern (Recht des Kindes auf Schutz)
- ► Wie weit kann/ soll/ muss **den Eltern** die Herrschaft über den Geschehensablauf belassen werden?

Die Funktion der Gefährdungseinschätzung (§ 8a SGB VIII)

- Ergebnisoffenes Verfahren aus Anlass einer Meldung/eines Hinweises/ einer Beobachtung
- "Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung" als Anlass für das Verfahren der Gefährdungseinschätzung:
 - Um beurteilen zu können, ob die Erstinformation als gewichtiger Anhaltspunkt anzusehen ist, bedarf es einer ersten Prüfung
 - Gefährdungseinschätzung als mehrstufiges und prozeßhaftes Geschehen
- Kein Verfahren zur Ermittlung des Fehlverhaltens der Eltern in der Vergangenheit,
- sondern Beurteilung der aktuellen Situation und der künftigen Entwicklung
 - eine zwangsläufig hypothetische (Gefährdungs-)Einschätzung auf der Grundlage relevanter Informationen
 - eine aus Fakten abgeleitete fallbezogene Hypothese über weitere Entwicklungsdynamik (Prognose)
- (Regelmäßige) Einbeziehung der Eltern und des Kindes / Jugendlichen als Bestandteil eines professionellen Diagnose- und Verstehensprozesses
 - Aufbau einer Vertrauensbeziehung: Herausforderungen und Grenzen der Partizipation (Vertrauen-Misstrauen)

Der Blick auf die Familie bei der Erfüllung des Schutzauftrags

- Kindeswohlgefährdendes Verhalten der Eltern
- Ziel: Künftige Vermeidung einer (weiteren) Beeinträchtigung des Kindeswohls
- Wege:



Schritte zur Unterstützung der Eltern

Schritte zum Schutz des Kindes vor seinen Eltern

Konzeption des Schutzauftrags des Jugendamts in § 8a SGB VIII

- (Reaktive) Informationsgewinnung und Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des Jugendamts
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (kollegiale Beratung)
- Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten
 - ggf. Hausbesuch
 - ggf. Anrufung des FamG zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG)

- Regelung der Reaktionsalternativen des Jugendamts in eigener Kompetenz
- Verpflichtung zur Einschaltung anderer Stellen, wenn es zum Schutz des Kindes anderer Kompetenzen bedarf

Zentrale Anforderungen an die Umsetzung des Schutzauftrages

- "Wahrnehmen Deuten Urteilen Handeln"
- Etablierung eines Verfahrens im Jugendamt über den Umgang mit Meldungen
- Qualifizierung der Fachkräfte in der Gefährdungseinschätzung, Anwendung von Arbeitshilfen ("Kinderschutzbogen")
- Kooperation mit anderen Fachdisziplinen
- Dokumentation der Verfahrensschritte im Einzelfall
- Monitoring und Fehleranalyse
- Der Prozess der Gefährdungseinschätzung als Thema der Qualitätsentwicklung (§ 79a Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).





Aus der Evaluation des BKiSchG: Hausbesuche (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII)

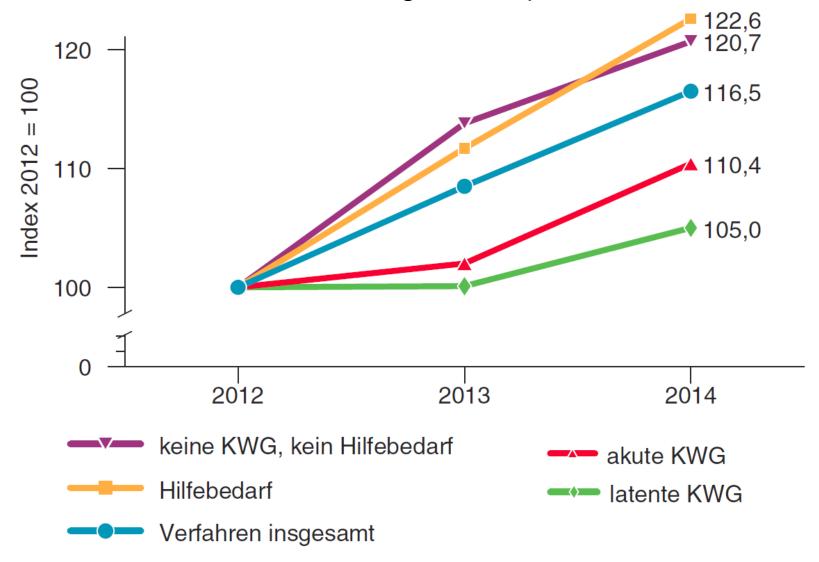
- ➤ 86% der Jugendämter haben das Vorgehen bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen in einer Dienstanweisung geregelt, diese enthalten in 79% Regelungen zum Hausbesuch; von diesen enthalten 97% eine Angabe zum Verpflichtungsgrad des Hausbesuchs.
- Die überwiegende Mehrzahl an Dienstanweisungen mit Hinweisen zu Hausbesuchen sieht einen solchen bei Meldungen mit gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung entweder immer (44%) oder in der Regel (31%) vor.
- Die befragten Jugendämter geben an, in 83% der § 8a-Fälle zur Gefährdungseinschätzung einen Hausbesuch vorzunehmen.
- Die Anzahl der durchgeführten Hausbesuche wird von den befragten Jugendämtern als relativ konstant eingeschätzt.

Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung

- Kein Hilfebedarf
- Angebot von Hilfen unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung
- Angebot von Hilfen bei Kindeswohlgefährdung
- Anrufung des Familiengerichts
- Inobhutnahme des Kindes/ Jugendlichen
- Einschaltung anderer Stellen

► Soziale Arbeit zwischen Dienstleistung für Familien und Eingriff zum Schutz des Kindes

Entwicklung der Ergebnisse der "8a-Verfahren" (Deutschland; 2012 bis 2014; Indexentwicklung 2012 = 100)

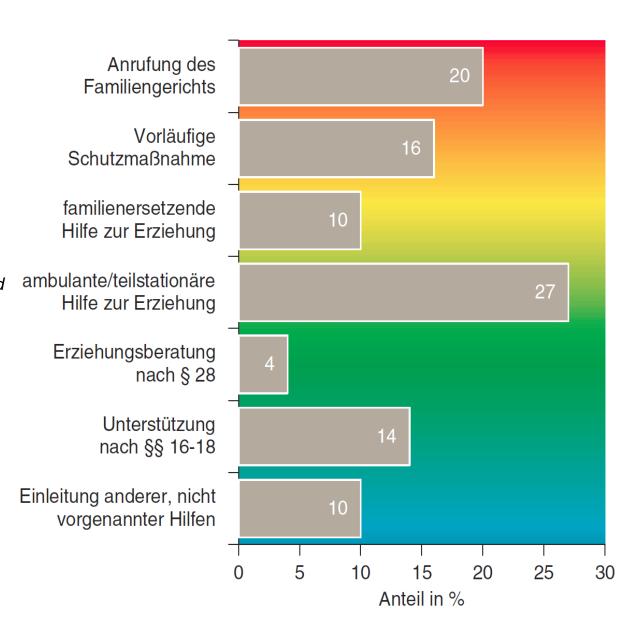


Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (KomDat Jugendhilfe 2/2015)

Verteilung von Hilfen und Maßnahmen im Anschluss an eine Gefährdungseinschätzung nach Interventionsgrad (Deutschland; 2014; in %)

Lesehinweise: Für die Darstellung wird auf die Merkmalsausprägungen "keine neu eingeleiteten/geplanten Hilfen" (11%) und "Fortführung der gleichen Leistung" (19%) verzichtet. Die Merkmalsausprägungen "Kinder- und Jugendpsychiatrie" sowie "gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder" nehmen einen sehr geringen Teil der Anschlussmaßnahmen ein (2% bzw. 1%). Auf sie wird in der Darstellung ebenfalls verzichtet. Die hier aufgeführten Hilfen und Maßnahmen schließen sich nicht gegenseitig aus. So können im Erhebungsbogen mehrere Hilfen bei einer Gefährdungseinschätzung angegeben werden. Die Anrufungen des Familiengerichts stellen dabei ein separat erfasstes Erhebungsmerkmal dar.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, 2014; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (KomDat Jugendhilfe 2/2015)



Übersicht

- 1. Die Jugendhilfe im Focus der öffentlichen Aufmerksamkeit für den Kinderschutz
- Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8a Abs.1 bis 3 SGB VIII)
- 3. Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des freien Trägers (§ 8a Abs.4 SGB VIII)
- 4. Gefährdungseinschätzung und strafrechtliche Risiken

Freie Träger

- nehmen bei der Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII <u>ihre eigene</u>
 <u>Aufgabe wahr</u>
- übernehmen bei der Beratung, Betreuung, Förderung, Erziehung, Therapie von Kindern und Jugendlichen auch <u>Schutzpflichten</u> gegenüber dem Kind/ Jugendlichen aufgrund der Vertragsbeziehung zu den Eltern/ dem Kind

► Mit dem Vertrag nach § 8a Abs.4 SGB VIII erfolgt keine Delegation von

Schutzpflichten des Jugendamtes auf freie Träger

Konzept des § 8a Abs.4 SGB VIII

Die Aufgabe der Fachkräfte des freien Trägers richtet sich darauf

 die <u>eigenen Möglichkeiten der Hilfebeziehung zu nutzen</u>, um mit den Kindern und deren Familien über die Beobachtungen und Wahrnehmungen zu sprechen

 den <u>Eltern Hilfemöglichkeiten</u> aufzuzeigen und sie bei der Inanspruchnahme zu unterstützen (Lotsenfunktion)

 das <u>Jugendamt nur und erst dann zu informieren</u>, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

Die anspruchsvolle Aufgabe der Gefährdungseinschätzung

 Analog zum Hilfeplanverfahren verpflichtet der Gesetzgeber das <u>Jugendamt</u> zur Einschätzung "im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte"

• Den <u>freien Träger</u> verpflichtet er zur Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft"

Der Vertrag (mit dem Jugendamt) als Instrument der Kooperation

- Das Instrument des Vertrages wird dazu genutzt,
 - die Art und Weise, wie der freie Träger seine ihm gegenüber dem betreuten Kind oder Jugendlichen obliegende originäre Schutzpflicht zu erfüllen hat, inhaltlich näher auszugestalten
 - eine Verbindung zum Schutzauftrag des Jugendamtes herzustellen

Vertragspartner des Jugendamtes nach § 8 a Abs.4 SGB VIII....

sind

 "Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen"

sind nicht

- Träger die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erbringen (aber § 21 Abs.1 Nr.7 SGB IX)
- Schulen (auch freie Träger im Rahmen der Ganztagsschule oder der Schulsozialarbeit, soweit über die Schule organisiert und finanziert)
- Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen im Bereich des Gesundheitssystems erbringen

Ein Vertrag...

- setzt Verhandlungsspielräume voraus
- wird zwischen gleichberechtigten Partnern geschlossen
- Der Abschluss kann nicht erzwungen werden
- Weigerung hat aber ggf. Folgen
 - für die Erteilung einer Betriebserlaubnis
 - für die Finanzierung der zu erbringenden Leistungen

Mindestinhalte der Vereinbarung (§ 8a Abs.4)

Nicht mehr: Verpflichtung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags "in entsprechender Weise"

- sondern Verpflichtung zur
 - zur Vornahme einer Gefährdungseinschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung als Ausgestaltung des eigenständigen Schutzauftrags des freien Trägers
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Beteiligung des Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen (im Regelfall)
- Verständigung über die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Der Vertrag.....

- kann seine Wirkung nur entfalten, also Kinder und Jugendlichen wirksam vor Gefahren schützen, wenn hinsichtlich der Inhalte ein Konsens erzielt wird
- Deshalb bedarf es vorab einer Verständigung über
 - die Aufgaben und Befugnisse der am Verfahren beteiligten Personen
 - die Verfahrensabläufe
 - die fachlichen Anforderungen
- bezogen
 - auf den jeweiligen Träger und seine spezifischen Angebote
 - auf die konkrete Verfügbarkeit qualifizierter ieFs im jeweiligen Zuständigkeitsbereich

Spezifika des Schutzauftrags des freien Trägers

- Die Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bezieht sich
 - ("nur") auf betreute Kinder und Jugendliche
- Kein Amtsermittlungsgrundsatz
- Keine Pflicht zu Hausbesuchen
- Keine Pflicht zur Erhebung von Daten bei dritten Personen
- ▶ Die Vereinbarung verlangt deshalb "nur", auf der Grundlage der während der Tätigkeit wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte fachlich die Gefährdungssituation abzuschätzen (Diakonie 2013 S. 7)

Die "insoweit erfahrene Fachkraft"

= insoweit d. h. in der Gefährdungseinschätzung erfahren

• "Kinderschutzfachkraft" - Kompetenzen

Basiskompetenzen

Spezialkenntnisse

Finanzierung der Fachberatung

- Mit der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist auch die Verpflichtung zur vertraglichen Regelung der Finanzierung verbunden
- Finanzierung über Fachleistungsstunden
- Erweiterung der bestehenden Vereinbarung um die Finanzierung der Fachberatung

Die Qualifikation der ieF

 ist (seit dem 1.1.2012) gesetzlich vorgegebenes Thema der Vereinbarung nach § 8a Abs.4 SGB VIII

- setzt einen Konsens voraus hinsichtlich
 - der Aufgabe
 - der Funktion
 - der konkreten Befugnisse
 - der Verfahrensabläufe

Das individuelle Hilfe- und Schutzkonzept ...

richtet sich entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

primär:
 auf die Inanspruchnahme einer Hilfe

 subsidiär auf die Information des Jugendamtes

Erhalt des Hilfezugangs zu den Eltern



wirksamer Schutz des Kindes

Bereichsspezifische Anforderungen für die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Leistungserbringer

Bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte

Leistungserbringung
<u>außerhalb</u> von HzE oder
EinglH nach § 35 a

- Jugend(sozial)arbeit
- Förderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege

Infrastrukturleistungen

Leistungserbringung <u>im</u>
Rahmen von HzE oder
EinglH nach § 35 a

- Ggf. Änderung des Hilfekonzepts
- (Erneute) Beteiligung des Jugendamts

Einzelfallhilfen

Der unterschiedliche Handlungskontext

Leistungserbringung im Rahmen der Kita

- Das Leistungskonzept der Kita enthält keine spezifischen Leistungen in Gefährdungssituationen
- Initiierung eines Hilfekonzepts durch Motivation der Eltern oder ggf. durch unmittelbare Einschaltung des Jugendamtes
- Beteiligung des Jugendamtes nicht im Hinblick auf eine notwendige Leistungsveränderung bzw. anpassung, sondern im Hinblick auf die erstmalige Feststellung eines Hilfe- bzw. Schutzbedarfs

Leistungserbringung im Rahmen von HzE

- Das Leistungsspektrum des Leistungserbringers enthält (ggf.) spezifische Leistungen in Gefährdungssituationen
- Änderung des (bestehenden)
 Hilfekonzepts
 auf Grund der
 Gefährdungseinschätzung
- Beteiligung des Jugendamtes im Hinblick auf die notwendige Änderung des Hilfeplans und die damit verbundene Änderung der zu gewährenden Leistungen

Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft

 Beratung der "fallzuständigen <u>Fachkraft</u>" unabhängig davon, ob die fallzuständige Fachkraft

> festangestellt ist oder auf Honorarbasis oder ehrenamtlich arbeitet

 Die Entscheidung über das weitere Vorgehen bleibt bei der fallzuständigen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft: Aufgaben (nach Discher/ Schimke)

- Fachberatung
- Prozessbegleitung
- Qualifizierte Einschätzung der Gefahrenlage für das Kind/ den Jugendlichen
- Einschätzung der Bereitschaft/ Fähigkeit der Eltern zur (Kooperation bei der) Abwendung der Kindeswohlgefährdung

Exkurs: Erweiterung des Aufgabenfeldes der iseF über die Kinder-und Jugendhilfe hinaus durch das BKiSchG

- Fachberatung für Berufsgeheimnisträger(innen)
 (§ 4 KKG)
- Fachberatung für alle Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (§ 8b SGB VIII)

► In beiden Fällen:

- Rechtsanspruch, aber keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme
- Keine Vereinbarungen über die Qualifikation der ieF

Organisation der ieF

- Aufgabe des Trägers der öff. Jugendhilfe, im Rahmen seiner Gesamtverantwortung (§ 79 GB VIII), für ein ausreichendes Angebot an i.e.F. Sorge zu tragen
- Pool an Fachkräften mit unterschiedlichen Spezialgebieten
 (RegBegründung zum BKiSchG Bundestags-Drucks 17/6256 S.22).
- Verschiedene Andockmöglichkeiten

Die ieF als Mitarbeiter(in) des Trägers der öffentl. Jugendhilfe ?

 Die Fachkräfte im ASD sind in der Gefährdungseinschätzung erfahren, sie sollen aber hier keine Gefährdungseinschätzung vornehmen, sondern die Fachkräfte freier Träger beraten

Gefahr der Interessenkollision und der Rollendiffusion

 Geeignet sind Fachkräfte in Beratungsstellen in öff. Trägerschaft oder einer speziellen Kinderschutzstelle

Koordinierung der Hinzuziehung spezialisierter Fachkräfte

Die Organisation der ieF beim freien Träger

- Qualifizierung einer Fachkraft in <u>der eigenen</u> <u>Einrichtung</u>
 - Kenntnis der Einrichtung und der Abläufe
 - fehlende Distanz zur fallführenden Fachkraft
 - Grenzen fachlicher Kompetenzen
 - Bei Leitungskräften Gefahr der Vermischung von Funktionen
- oder Hinzuziehung einer <u>externen Fachkraft</u>
 - Genaue Absprachen zur Erreichbarkeit
 - Koordinierung der Hinzuziehung spezialisierter Fachkräfte

(Zwischen)Fazit

 Für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 8a gibt es keinen Königsweg

- Erfolgsfaktoren sind neben den fachlichen Kompetenzen
 - die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation und
 - eine wertschätzende Haltung gegenüber dem System Familie

(Zwischen)Fazit

- Die Verträge sind im Lichte der Erfahrungen regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen
- Im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes sind auch die Erfahrungen mit den Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII auszuwerten
- Anzustreben ist
 - ein gesetzliches Profil der ieF
 - eine Erweiterung der Verträge auf (alle) Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - eine stärkere Verantwortungsübernahme der anderen Systeme, die Aufgaben der Bildung, Erziehung, Behandlung und Therapie wahrnehmen



Insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

- ➤ Der Anteil an Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen Jugendämtern und freien Trägern hat sich seit 2009 erhöht, am deutlichsten (mit einer Steigerung von 42% auf 61% der befragten Jugendämter) im Bereich der Kindertagesbetreuung.
- ➤ Kriterien für die Qualifikation der "Insoweit erfahrenen Fachkraft" sind in knapp der Hälfte der Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern enthalten.
- Häufigste Kriterien in Vereinbarungen:
 - qualifizierter beruflicher Abschlusses (80%)
 - qualifizierte Berufserfahrung (76%)
 - Zusatzqualifikation "Kinderschutzfachkraft" (71%)

Erweiterter Schutzauftrag des Trägers einer <u>Einrichtung</u>

Zu unterscheiden sind im Hinblick auf das Kind

- der Schutzauftrag <u>im Verantwortungsbereich der Eltern</u> (§ a):
 Beteiligung und Gefahrenabwehr mit den Eltern / FamG
- der Schutzauftrag <u>außerhalb</u> des Verantwortungsbereichs der Eltern

Gefahrenquellen in der Einrichtung (Übergriffe durch Personal oder andere Kinder/ Jugendliche)

Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten in den Einrichtungen Information

der Heimaufsicht,

des für die Einzelfallsteuerung zuständigen Jugendamtes

der Eltern

Arbeitsrechtliche/ Strafrechtliche Konsequenzen

Übersicht

 Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8a Abs.1 bis 3 SGB VIII)

 Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des freien Trägers (§ 8a Abs.4 SGB VIII)

Strafrechtliche Risiken ("Garantenhaftung")

Zur strafrechtlichen Relevanz von Sozialarbeit

- Soziale Arbeit ist kein rechtsfreier Raum, sondern
 - (wie die T\u00e4tigkeit von \u00e4rzten oder Polizisten)
 - mit strafrechtlichen Haftungsrisiken konfrontiert
- Strafrechtliche Verantwortung ist <u>persönliche</u>
 Verantwortung

Zur strafrechtlichen <u>Verantwortung wegen</u> <u>Unterlassens</u> (einer gebotenen Handlung)

- Personen müssen sich nicht nur wegen aktiven Tuns –
 etwa einer falsch angewandten pädagogischen Methode
 oder Therapie oder wegen eines tätlichen Übergriffs auf
 Kinder strafrechtlich verantworten,
- sondern auch,
- weil sie gebotene Handlungen unterlassen und das Unterlassen zu einem "Erfolg", einer Rechtsgutsverletzung (Körperverletzung, Tod) geführt hat

"Garantenstellung"

- Während der Kreis aktiv handelnder und für die Rechtsgutsverletzung verantwortlicher Personen im Hinblick auf den Kausalzusammenhang zwischen Handlung und "Erfolg" leicht bestimmbar ist
- bedarf es hinsichtlich der <u>Identifizierung einer Person</u>, die wegen des Unterlassens einer gebotenen Handlung für den Erfolg verantwortlich ist, einer <u>Eingrenzung auf einen</u> <u>bestimmten Personenkreis, der zu der geschädigten Person</u> <u>in einer bestimmten Pflichtenstellung</u> steht

§ 13 StGB: Begehen durch Unterlassen

"Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht".

Voraussetzungen für die Strafbarkeit

- 1. Garantenstellung
- 2. Garantenpflichten: Verletzung von Garantenpflichten durch Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt
- 3. Eintritt einer Rechtsgutsverletzung
- 4. Die Rechtsgutsverletzung muss Folge der Verletzung der Garantenpflicht sein (Kausalität)
 - Der Geschehensablauf muss vorhersehbar gewesen sein: ex ante Betrachtung – Grenzen prognostischer Beurteilung
 - Das schädigende Ereignis muss mit an Sicherheit grenzender
 Wahrscheinlichkeit durch das Tätigwerden zu verhindern gewesen sein
 - Keine strafrechtliche Verantwortung, wenn die Rechtsgutsverletzung trotz fachgerechtem Verhalten eingetreten ist

Grenzen der Beherrschbarkeit des Geschehensablaufs

Begrenzte Einsicht in innerfamiliäre Dynamik

- Begrenzte rechtliche Befugnisse des Jugendamtes
 - Sorgerechtliche Maßnahmen sind dem Familiengericht vorbehalten
 - Unmittelbarer Zwang ist der Polizei vorbehalten

Welche Personen haben eine Garantenstellung?

Beschützergarant:

Personen, denen Obhutspflichten im Hinblick ein bestimmtes Rechtsgut obliegen

• Überwachungsgarant:

Personen, denen aufgrund ihrer Verantwortung für bestimmte Gefahrenquellen Sicherungspflichten gegenüber jedermann obliegen

Fachkräfte als Beschützergaranten

- Fachkräfte, die bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen bzw. Leistungen erbringen,
- übernehmen auch Aufgaben zum Schutz von Kindern und
- werden damit Beschützergaranten

Wie/Wann wird die Fachkraft im ASD zur Beschützergarantin?

 Eintritt in die Garantenstellung durch konkrete Aufgabenübertragung (Fallzuständigkeit und anschließender Erstkontakt)

Aufgabe:

Einleitung/ Fallsteuerung einer Hilfe (zur Erziehung) Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

 Garantenstellung schon beim Erstkontakt im Rahmen von § 8a SGB VIII?

Garantenstellung und Gefährdungseinschätzung

- Der Erstkontakt mit der Familie (aufgrund einer Meldung) begründet noch keine Garantenstellung für ein dort lebendes Kind
- Alleine die Verpflichtung, auf Grund einer (unspezifischen) Meldung den Prozess einer Gefährdungseinschätzung einzuleiten, lässt noch nicht den Schluss zu, dass im Hinblick auf ein bestimmtes Kind oder einen Jugendlichen tatsächlich von "gewichtigen Anhaltspunkten" für eine Kindeswohlgefährdung auszugehen ist.
- Vielmehr muss der Prozess der Gefährdungseinschätzung ein Stadium erreicht haben, in dem konkrete Handlungsschritte zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung geboten sind (bzw. ein Unterlassen dieser Schritte als pflichtwidrig zu werten wäre)

Strafrechtlich relevante fachliche Aufträge

- Im Prozess der Gefährdungseinschätzung (§ 8a)
 - Qualifizierte Entscheidung über das Vorgehen bei festgestellter Kindeswohlgefährdung
 - Kooperation mit den Eltern
 - Anrufung des Familiengerichts
 - Einschaltung anderer Stellen
- Im Prozess der Hilfesteuerung
 - Entwicklung , Umsetzung und Anpassung eines Schutzkonzepts
 - Vereinbarung und Prüfung der Kooperationspflichten des Leistungserbringers

Strafrechtliche Verantwortung der Mitarbeiter freier Träger

- Handlungspflichten ergeben sich aus
 - Vereinbarungen mit den Eltern (Erziehungsvertrag)
 - Vereinbarungen mit dem Jugendamt
 - dem Hilfeplan
- Die Fachkraft begründet eine eigene Garantenstellung mit der Leistungserbringung für ein bestimmtes Kind (Fallübernahme)

Handlungspflichten der Fachkraft des freien Trägers

- Abwehr einer im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs.4 SGB VIII festgestellten Kindeswohlgefährdung
 - Erfolgreiche Einflussnahme auf die Eltern
 - Information des Jugendamtes
- Leistungserbringung nach Maßgabe des Hilfeplans
- (Rück)Meldungen an die Fachkraft im Jugendamt
 - nach Vereinbarung im Hilfeplan
 - bei mangelnder Bereitschaft der Eltern, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken
- Dokumentation der Verfahrensschritte

Erlischt die Garantenstellung der Fachkraft im Jugendamt bei Fallübergabe an die Fachkraft des freien Trägers?

- Fortbestand der Garantenstellung für die fallzuständige
 Fachkraft im Jugendamt nach Einschaltung eines freien Trägers
- Änderung der Schutzpflichten der Fachkraft des Jugendamts in Auswahl- und Kontroll- und Informationspflichtenpflichten mit der Fallübernahme durch den freien Träger
- Verpflichtung zur Kontrolle, ob Vereinbarung nach § 8 a Abs.4 eingehalten wird

Kinderschutz als allgemeiner Auftrag

- ► Das **Kindeswohl** als generelle Leitlinie für staatliches Handeln
 - Grundsicherung für Kinder und Familien
 - Kindgerechte Schule
 - Die Aufwertung von Bildung und Erziehung ("Care") in Staat und Gesellschaft und bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie
 - Schutz von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt
- Verstärkung des sozialen Wohnungsbaus: Wohnen als Menschenrecht
- ► Eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft

Endlich: Die 5.Auflage des Kommentars ist da!



Kommentierung des
Gesetzes zur Verbesserung
der Unterbringung,
Versorgung und Betreuung
ausländischer Kinder und
Jugendlicher

demnächst
auf der website
www.sgb-wiesner.de

Vielen Dank fürs Zuhören!